Bundesrat Drucksache 375/2/90

21.06.90

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Vierten Agrarsozialen Ergänzungsgesetz (4. ASEG)

Punkt 8 der 615. Sitzung des Bundesrates am 22. Juni 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Ausschußempfehlung in Drucksache 375/1/90 soll ersetzt werden durch die nachfolgende Fassung:

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Vermittlungsausschuß wird gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grunde einberufen:

Zu Art. 6

1. In Absatz 1 werden die Worte "des Absatzes 2" durch die Worte "des Absatzes 3" ersetzt.
2. Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt: "(2) Die Artikel 1 und 2 treten am 31. Dezember 1993 außer Kraft."
3. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

Begründung:

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Vierten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes vom 6.4.1990 (Drucksache 136/90 - Beschluß) bedauert, daß die in der 11. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages beabsichtigte Reform des agrarsozialen Sicherungssystems nicht zustande gekommen ist und in diesem Zusammenhang festgestellt, daß

Ausgeliefert am 21. JUNI 1990

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

3752/80

- das agrarsoziale Sicherungssystem u.a. wegen der verbesserungsbedürftigen Verteilung der Beitragslast reformbedürftig ist,
- der Gesetzentwurf lediglich eine Übergangsregelung darstellen kann,
- die Möglichkeiten einer Absicherung des mitarbeitenden Ehegatten des landwirtschaftlichen Unternehmers gegen das Risiko der Erwerbsunfähigkeit in der Altershilfe für Landwirte noch im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens für das 4. ASEG geprüft werden müßten.

Der Deutsche Bundestag hat in einer Entschließung zum Gesetz festgestellt, daß
- das 4. ASEG zu einer geringeren Entlastung für kleinere und mittlere Betriebe führen muß,
- die Träger der landwirtschaftlichen Krankenversicherung hierfür einen Ausgleich herbeiführen können und den Handlungsspielraum der Selbstverwaltung bezüglich der kleinen und mittleren Betriebe nutzen sollten.

In den Beratungen des Deutschen Bundestages wurde im übrigen die Auffassung geteilt, daß eine Gesamtreform des Agrarsozialen Sicherungssystems - unter Einschluß einer Verbesserung der agrarsozialen Sicherung der Bäuerin - notwendig sei.

Um deutlich zu machen, daß es sich beim 4. ASEG nur um eine Übergangsregelung bis zu dieser Reform handeln kann, soll seine Geltungsdauer begrenzt werden. Angesichts der Probleme, die durch eine umfassende Reform des agrarsozialen Sicherungssystems gelöst werden müssen sowie der Unsicherheiten hinsichtlich der Dauer der nächsten Legislaturperiode, ist jedoch eine Geltungsdauer der Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes von mindestens 3 Jahren erforderlich.